Satzung des Vereins Jugendburg Rotenberg e.V.

§ 1 – Sitz und Zuordnung des Vereins

Der Verein führt den Namen "Jugendburg Rotenberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Rauenberg-Rotenberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein Jugendburg Rotenberg e.V. ist eine Einrichtung von Jugendverbänden im Landesjugendring Baden-Württemberg mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 – Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendbildung in Baden-Württemberg.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt und Betrieb der Jugendburg Schloss Rotenberg als Jugendbildungsakademie.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen und zur Erfüllung des Vereinszwecks Neben- und Servicebetriebe unterhalten.

§ 3 – Mitglieder des Vereins

- 1. Mitglied können Mitgliedsverbände des Landesjugendrings Baden-Württemberg sein.
- 2. Mitglied kann auch werden, wer als öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe lokal, regional oder überregional tätig ist.
- 3. Mitglieder können außerdem die Stadt- und Kreisjugendringe, sowie deren Arbeitsgemeinschaft sein.
- 4. Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4 – Begründung der Mitgliedschaft

- 1. Eine Mitgliedschaft begründet sich durch schriftliche Beantragung und Zustimmung durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist unbefristet und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gekündigt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn diese den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

- Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist gebunden an die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Außerdem gehört der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ein Vertreter des Vorstandes des Landesjugendrings Baden-Württemberg an.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung zumindest 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
- 3. Wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung begehrt, so ist diese vom Vorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate ab Eingang des Antrags einzuberufen.
- 4 Die Mitgliederversammlung
 - Wählt und entlastet den Vorstand
 - Nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht entgegen
 - Wählt die Revisoren
 - Legt Höhe und Zahlungsfristen der Mitgliedsbeiträge fest
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Sie entscheidet unbeschadet der Bestimmung von § 4 (2) und § 10 mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit wesentlich gleicher Tagesordnung einzuladen, die spätestens innerhalb eines Monats zusammentritt und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden auf seine Richtigkeit bestätigt werden muss.

§ 7 - Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem stellvertretenden Schatzmeister
 - Dem Schriftführer

Außerdem können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- 2. Dem Vorstand gehört ferner mit Stimmrecht ein Vorstandsmitglied des Landesjugendrings Baden-Württemberg an, das von diesem benannt wird.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorsitzender zu wählen. Bei vorzeitigem Rücktritt eines anderen Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine vorzeitige Neuwahl vornimmt.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern Entscheidungen nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen vorbehalten sind.

- 7. Der Vorstand beschließt Preislisten für Mitglieder und Nichtmitglieder für die Belegung der Jugendburg Schloss Rotenberg.
- 8. Über alle Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 9. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.

§ 8 - Kuratorium

- 1. Der Vorstand beruft ein Kuratorium, dessen Aufgabe ist, den Verein zu beraten und seine Maßnahmen an entscheidender Stelle sowie in der Öffentlichkeit aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- 2. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 - Haushalts- und Kassenwesen, Revision

- 1. Der Verein und seine Einrichtungen sind wirtschaftlich zu führen.
- 2. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte auf der Jugendburg ist vom Schatzmeister oder seinem Stellvertreter zu überwachen.
- 3. Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsdauer des Vorstandes jeweils zwei Revisoren gewählt, die die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, der Buchführung und der Geschäftsführung. mindestens einmal im Jahr prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren können sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Vorstandes eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 10 – Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- 1. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des §33 und §41 BGB
- 2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesjugendring Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung oder zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rotenberg, den 13. März 2012